

**Nichtredigierte Vorabversion** 10. August 2007  
Original: Englisch

---

**Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau**

**39. Tagung**

23. Juli – 10. August 2007

**Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau: Liechtenstein**

1. Der Ausschuss behandelte den zweiten und den dritten regelmässigen Bericht Liechtensteins (CEDAW/C/LIE/2 und CEDAW/C/LIE/3) an seiner 797. und 798. Sitzung am 26. Juli 2007 (siehe CEDAW/C/SR.797(B) und 798(B)). Die Frageliste des Ausschusses ist im Dokument CEDAW/C/LIE/Q/3 enthalten und die Antworten Liechtensteins im Dokument CEDAW/C/LIE/Q/3/Add.1.

**Einleitung**

2. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung aus für dessen zweiten und dritten regelmässigen Bericht. Die Berichte entsprechen den Richtlinien des Ausschusses für die Erarbeitung der regelmässigen Berichte und berücksichtigen die früheren Schlussbemerkungen des Ausschusses.

3. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die schriftlichen Antworten auf die Frageliste, welche von der Arbeitsgruppe vor der Tagung erarbeitet wurde, sowie für die mündliche Präsentation und weitere Klarstellungen, welche die Delegation auf die mündlichen Fragen der Mitglieder des Ausschusses geliefert hat. Der Ausschuss würdigt den offenen und konstruktiven Dialog zwischen der Delegation und den Mitgliedern des Ausschusses, welcher weitere Erkenntnisse über die tatsächliche Situation von Frauen in Liechtenstein ermöglicht hat.

4. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung aus für die Delegation, die vom Ständigen Vertreter Liechtensteins bei den Vereinten Nationen geleitet wurde und die Leiterin der Stabsstelle für Chancengleichheit einbezog.

5. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen durch den Vertragsstaat im Oktober 2001.

**Positive Aspekte**

6. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die im Jahre 2006 vorgenommenen Änderungen des Gleichstellungsgesetzes, welche die Gleichbehandlung von Mann

und Frau am Arbeitsplatz ermöglichen sollen; für die Revision der Strafprozessordnung zur Stärkung des Opferschutzes und die Einführung einer Stalking-Bestimmung im Strafgesetzbuch; sowie für die Verabschiedung des Opferhilfegesetzes im Juni 2007, welches am 1. April 2008 in Kraft treten wird und die Betreuung und finanzielle Unterstützung von Opfern vorsieht. Der Ausschuss lobt auch die Stabsstelle für Chancengleichheit für die Umsetzung von Ausbildungs- und Sensibilisierungsprogrammen zu verschiedenen Aspekten der Gleichstellung.

7. Der Ausschuss begrüsst die Beiträge des Vertragsstaates zu Frauenprojekten und zur Förderung der Menschenrechte von Frauen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

### **Wichtigste Bedenken und Empfehlungen**

**8. Die Verpflichtung des Vertragsstaates in Erinnerung rufend, alle Bestimmungen des Übereinkommens systematisch und dauernd umzusetzen, sind nach Ansicht des Ausschusses die in den vorliegenden Schlussbemerkungen aufgezeigten Bedenken und Empfehlungen vom Vertragsstaat bis zur Einreichung des nächsten regelmässigen Berichts mit Priorität zu behandeln. Daher fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich in seinen Umsetzungsaktivitäten auf diese Bereiche zu konzentrieren und im nächsten regelmässigen Bericht über die getroffenen Massnahmen und erreichten Resultate zu berichten. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auch auf, die vorliegenden Schlussbemerkungen allen massgeblichen Ressorts sowie dem Landtag vorzulegen, um eine volle Umsetzung zu gewährleisten.**

9. Während der Ausschuss feststellt, dass das Übereinkommen direkt anwendbar ist, äussert der Ausschuss sich besorgt darüber, dass das Übereinkommen keine hinreichende Sichtbarkeit erhalten hat und nicht regelmässig verwendet wird als Rechtsgrundlage für Massnahmen, einschliesslich Gesetzgebung, welche die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Förderung der Gleichstellung im Vertragsstaat zum Ziel haben. Der Ausschuss ist ferner besorgt, dass die Bestimmungen des Übereinkommens noch nicht in Gerichtsverfahren verwendet worden sind, was auf ein fehlendes Bewusstsein der Gerichte und der juristischen Berufsstände für das Übereinkommen hinweisen mag.

**10. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, in seinen Bemühungen zur Erreichung der Gleichstellung grösseres Gewicht auf das Übereinkommen als rechtlich verbindliches und direkt anwendbares Menschenrechtsinstrument zu legen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auch auf, proaktive Massnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für das Übereinkommen zu erhöhen, insbesondere unter Frauen und Männern an den Gerichten und im juristischen Berufsstand, in den politischen Parteien, im Landtag, sowie unter Beamten auf allen Stufen, einschliesslich Strafverfolgungsbeamten, um die Verwendung des Übereinkommens bei der Entwicklung und Umsetzung von allen rechtlichen Bestimmungen, Politiken und Programmen zu stärken, welche die tatsächliche Realisierung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel haben. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Kenntnisse und das Verständnis des Übereinkommens und der Gleichstellung in seinen Ausbildungsprogrammen systematisch zu fördern.**

11. Während der Ausschuss die dualistische Staatsform des Vertragsstaates zur Kenntnis nimmt, ist er besorgt über den Vorbehalt des Vertragsstaates zu Art. 1 des Übereinkommens in Bezug auf die erbliche Thronfolge im Fürstenhaus von Liechtenstein, welche, wie die Delegation bestätigt, Frauen die Thronfolge verwehrt.

**12. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seinen Vorbehalt zu Art. 1 des Übereinkommens mit dem autonomen Fürstenhaus von Liechtenstein zu besprechen, mit dem Ziel, den Vorbehalt zurückzunehmen.**

13. Während der Ausschuss feststellt, dass das Gleichstellungsgesetz von 1999 kürzlich in Bezug auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau am Arbeitsplatz revidiert wurde und dass im Jahre 2006 Definitionen der sexuellen Belästigung sowie der direkten und indirekten Diskriminierung am Arbeitsmarkt aufgenommen wurden, ist der Ausschuss besorgt, dass seine Empfehlung bei der Behandlung des ersten liechtensteinischen Berichts im Jahre 1999 (A/54/38/Rev.1, Teil 1, Ziff. 160), das Gesetz nicht nur auf das Arbeitsleben zu beschränken, sondern auf alle Lebensbereiche zu erweitern, um die Gleichstellung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Leben zu beschleunigen, in der Endfassung des Gesetzes und in den späteren Änderungen nicht aufgenommen wurde. Der Ausschuss ist besorgt, dass der beschränkte Anwendungsbereich des Gesetzes zu einer Unterbewertung der Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen anderen Bereichen des Übereinkommens führen könnte.

**14. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, im Sinne von Art. 1 und 2 des Übereinkommens in allen Lebensbereichen aktiv die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die tatsächliche Realisierung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann anzustreben. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, sorgfältig und systematisch die Umsetzung aller Bestimmungen des Übereinkommens zu überprüfen und die Diskriminierung der Frau in allen Bereichen des Übereinkommens effektiv zu beseitigen, um die Realisierung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und zu beschleunigen.**

15. Während der Ausschuss feststellt, dass der Anteil von Frauen unter den Erwerbstätigen zugenommen hat, ist der Ausschuss besorgt, dass Frauen unter den Teilzeitbeschäftigten und Arbeitslosen übervertreten sind, was sich langfristig auf ihre wirtschaftliche Situation über ihre ganze Lebensdauer hinweg auswirken könnte. Der Ausschuss ist weiterhin besorgt über die anhaltende vertikale und horizontale Segregation von Berufen, das Lohngefälle und die Tatsache, dass eine bedeutende Anzahl Frauen nach der Geburt ihrer Kinder das Erwerbsleben verlassen. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die Zurückhaltung der Privatwirtschaft, Massnahmen zur Verbesserung des Arbeitsverhältnisses von Frauen umzusetzen.

**16. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, seine Bemühungen zu verstärken, Chancengleichheit für Frauen und Männer am Arbeitsmarkt zu gewährleisten, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, proaktive Massnahmen zur Beseitigung der Berufssegregation zu ergreifen, z.B. indem verstärkte Aus- und**

**Weiterbildungsmöglichkeit für Frauen angeboten werden und die Massnahmen weiter ausgedehnt werden, den Wiedereinstieg von Frauen nach der Geburt von Kindern zu erleichtern. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Anwendung bestehender Massnahmen in Bezug auf gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit, flexible Arbeitsbedingungen und Teilzeitarbeit im öffentlichen und privaten Sektor durchzusetzen und zu überprüfen und, wo nötig, Massnahmen zu entwickeln, um allfälligen Nachteilen der Teilzeitarbeit für Frauen entgegenzuwirken, besonders in Bezug auf deren Renten- und Pensionsansprüche. Ferner fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Massnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb sowohl auf Frauen als auch auf Männer abzielen, und auf ein stärkeres Engagement von Männern im Haushalt und in der Betreuung hinzuarbeiten. Der Vertragsstaat sollte Massnahmen ergreifen, welche Väter dazu ermutigen, den Elternurlaub vermehrt zu nutzen, und in Erwägung ziehen, finanzielle Anreize zu diesem Zweck zu schaffen.**

17. Der Ausschuss ist besorgt über die anhaltende Untervertretung von Frauen in gewählten und bestellten Gremien, trotz des im Jahre 1997 angenommenen Regierungsbeschlusses, wonach kein Geschlecht zu mehr als zwei Dritteln in bestellten Gremien vertreten sein sollte. Der Ausschuss ist auch besorgt, dass Frauen weiterhin in leitenden Positionen der öffentlichen Verwaltung untervertreten sind, einschliesslich des diplomatischen Dienstes, der Gerichte und der Bildungseinrichtungen sowie in der Privatwirtschaft, was die Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen in allen Bereichen einschränkt.

18. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Leitungs- und Führungspositionen in politischen Gremien, einschliesslich im Landtag, in Gemeinderäten, in Kommissionen und Beiräten, in der öffentlichen Verwaltung, einschliesslich des diplomatischen Dienstes, und in der Privatwirtschaft zu verstärken. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine gegenwärtigen Sensibilisierungsbemühungen und Ausbildungsaktivitäten auf ein breiteres Spektrum von Interessenvertretern, einschliesslich der Leitung von politischen Parteien, Führungskräften in der Privatwirtschaft sowie Stiftungsräten von öffentlichen Stiftungen, auszuweiten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu ergreifen – insbesondere zeitweilige Sondermassnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses über zeitweilige Sondermassnahmen sowie Allgemeine Empfehlung Nr. 23 über Frauen im öffentlichen Leben – um die Herbeiführung der vollen und gleichwertigen Beteiligung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Stufen zu beschleunigen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen und erzielten Resultate im Laufe der Zeit zu überwachen und im nächsten regelmässigen Bericht darüber zu berichten.

19. Der Ausschuss äussert sich besorgt über die beschränkte Anwendung von Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens über zeitweilige Sondermassnahmen durch den Vertragsstaat, was nicht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des Ausschusses entspricht.

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die erzielten Resultate von gegenwärtig angewendeten zeitweiligen Sondermassnahmen weiter zu beurteilen

**und in diesem Sinne in Erwägung zu ziehen, solche Sondermassnahmen in verschiedenen Bereichen des Übereinkommens auf verschiedene Strategien auszudehnen, einschliesslich gesetzlicher und administrativer Massnahmen, Öffentlichkeits- und Förderprogrammen, der Zuweisung von Mitteln und der Schaffung von Anreizen, gezielter Rekrutierung sowie der Bestimmung von zeitlich beschränkten Zielen und Quoten. Bei solchen Bemühungen sollte der Vertragsstaat die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 des Ausschusses zu Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens berücksichtigen.**

21. Während der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates begrüsst, stereotypischen Einstellungen und Verhaltensweisen zu begegnen, welche Frauen diskriminieren und die Ungleichstellung von Frauen und Männer aufrechterhalten, ist der Ausschuss weiterhin besorgt über das Fortdauern von traditionellen Einstellungen und Stereotypen in Bezug auf die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in der Familie und der Gesellschaft. Der Ausschuss ist besorgt, dass Frauen weiterhin stereotypisch als Mütter und Betreuerinnen angesehen werden, während Männer stereotypisch als Geldverdiener angesehen werden. Solche Stereotypen untergraben den gesellschaftlichen Status von Frauen, wie es sich in der benachteiligten Stellung von Frauen in verschiedenen Bereichen niederschlägt, einschliesslich des Arbeitsmarktes und des Zugangs zu leitenden Positionen, und beeinträchtigen die Wahlmöglichkeiten von Frauen in Bezug auf Ausbildung und Beruf. Der Ausschuss stellt fest, dass solche Stereotypen eine bedeutende Hürde für die tatsächliche Realisierung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann nach Art. 2 Bst. a des Übereinkommens darstellen.

**22. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine umfassende, auf Männer und Frauen, Knaben und Mädchen ausgerichtete Politik einzuführen, um über die traditionellen Stereotypen in Bezug auf die Rollen von Frauen und Männern in der Gesellschaft und in der Familie hinwegzukommen, im Sinne von Art. 2 Bst. f und Art. 5 Bst. a des Übereinkommens. Diese Politik sollte rechtliche und administrative Massnahmen sowie Sensibilisierungsmassnahmen umfassen, öffentliche Beamte und die Zivilgesellschaft einbeziehen und auf die ganze Bevölkerung abzielen. Die Politik sollte sich auch auf die Beteiligung von verschiedenen Medien konzentrieren, einschliesslich Printmedien und Internet, und sollte sowohl spezialisierte als auch allgemeine Programme umfassen.**

23. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von rechtlichen Bestimmungen zu faktischen Lebensgemeinschaften, was Frauen Schutz- und Abhilfemöglichkeiten verwehren könnte in Fällen von Trennung oder Gewalt gegen Frauen.

**24. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine gegenwärtigen Rechtsgrundlagen zur Regelung der Ehe und Familienbeziehungen zu prüfen, mit dem Ziel, bestehende rechtliche Bestimmungen auf Paare auszuweiten, welche in faktischen Lebensgemeinschaften leben.**

25. Während der Ausschuss feststellt, dass gegenwärtig Gespräche in einer Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessengruppen geführt werden, ist der Ausschuss besorgt, dass Frauen, welche einen Schwangerschaftsabbruch wählen, einer strengen Bestrafung unterliegen.

**26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Prüfung der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Erwägung zu ziehen, um die Strafbestimmungen für Frauen zu beseitigen, welche einen Schwangerschaftsabbruch wähen, im Sinne der Allgemeinen Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses über Frauen und Gesundheit sowie der Erklärung und Aktionsplattform von Peking. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat auch, die Abgabe von Gesundheitsdienstleistungen sorgfältig zu prüfen, um sicherzustellen, dass der Vertragsstaat geschlechtssensibel auf alle Gesundheitsbedürfnisse von Frauen reagieren kann, und in diesem Zusammenhang lädt der Ausschuss den Vertragsstaat ein, die Allgemeine Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses als Handlungsrahmen zu verwenden, um sicherzustellen, dass alle Gesundheitspolitiken und –programme eine Geschlechterperspektive einbeziehen.**

**27. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, im nächsten Bericht Informationen zur Verfügung zu stellen über die in den Studien und Bestandesaufnahmen erlangten Resultate in Bezug auf die Auswirkungen von Gesetzen, Politiken, Plänen und Programmen, die die Herbeiführung der Gleichstellung von Frau und Mann zum Ziel haben.**

**28. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen unter dem Übereinkommen von der Erklärung und Aktionsplattform von Peking, welche die Bestimmungen des Übereinkommens bekräftigen, umfassend Gebrauch zu machen, und ersucht den Vertragsstaat, Informationen in dieser Hinsicht im nächsten regelmässigen Bericht zur Verfügung zu stellen.**

**29. Der Ausschuss betont auch, dass eine vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens unerlässlich ist, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Der Ausschuss fordert die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive und die ausdrückliche Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in allen Bemühungen, die die Herbeiführung der Millenniums-Entwicklungsziele zum Ziel haben, und ersucht den Vertragsstaat, Informationen in dieser Hinsicht im nächsten regelmässigen Bericht zu liefern.**

**30. Der Ausschuss stellt fest, dass die Einhaltung der sieben bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente<sup>1</sup> durch Staaten den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen verbessern. Der Ausschuss ermutigt daher die Regierung Liechtensteins, in Erwägung zu ziehen, diejenige Konvention zu ratifizieren, der Liechtenstein noch nicht beigetreten ist, nämlich die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien.**

---

<sup>1</sup> Der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien.

**31. Der Ausschuss bittet um die weite Verbreitung der vorliegenden Schlussbemerkungen in Liechtenstein, um die Leute – einschliesslich Beamten, Politikern, Landtagsabgeordneten und Frauen- und Menschenrechtsorganisationen – auf die Schritte hinzuweisen, die unternommen worden sind, um die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen sicherzustellen, sowie auf die weiteren Schritte, die in dieser Hinsicht notwendig sind. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, weiterhin für die weite Verbreitung – insbesondere an Frauen- und Menschenrechtsorganisationen – des Übereinkommens, dessen Fakultativprotokolls, der Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, der Erklärung und Aktionsplattform von Peking sowie der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ zu sorgen.**

**32. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, im nächsten regelmässigen Bericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens, welcher im Januar 2009 einzureichen ist, auf die in den vorliegenden Schlussbemerkungen aufgeführten Bedenken zu antworten.**